

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169)  
in der Fassung vom 24. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 58, S. 299–317)

# Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten

## Anlage B zur Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten

### Fachspezifische Bestimmungen

#### Social Sciences

#### § 1 Besondere Bestimmungen

(1) Das Masterstudium im Fach "Social Sciences" wird gemeinsam von der Universität Freiburg und einer oder zwei ausländischen Partneruniversität/en durchgeführt. Der akademische Grad wird gemeinsam von der Universität Freiburg und einer ausländischen Partneruniversität verliehen. Für jeden Studienjahrgang wird spätestens sechs Monate vor Studienbeginn durch entsprechende Kooperationsverträge gemäß § 29 Abs. 1 des allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung festgelegt, welche ausländische/n Universität/en an der Durchführung des Masterstudiums beteiligt ist/sind und welche ausländische Universität den akademischen Grad gemeinsam mit der Universität Freiburg verleiht.

(2) In den Kooperationsverträgen ist unter Beachtung von § 29 Abs. 5 des allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung zu regeln, an welcher der beteiligten Universitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(3) Die Abschlussprüfung wird an der Universität Freiburg abgelegt.

1. Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Universität Freiburg (Erstgutachter/in) und einen Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin derjenigen Universität, die an der Verleihung des akademischen Grades beteiligt ist (Zweitgutachter/in).

2. Im Kooperationsvertrag mit derjenigen Universität, die an der Verleihung des akademischen Grades beteiligt ist, wird festgelegt, ob die mündliche Abschlussprüfung

a) als Kollegialprüfung durchgeführt wird, an der die Universität Freiburg und diejenige Universität, die an der Verleihung des akademischen Grades beteiligt ist, mit je einem Fachvertreter bzw. je einer Fachvertreterin beteiligt sind oder

b) als Einzelprüfung vor einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin der Universität Freiburg in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin abgelegt wird.

(4) Die Lehrveranstaltungen im Fach "Social Sciences" werden in englischer Sprache durchgeführt. Alle Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

(5) Sofern die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung gemäß § 22 Absatz 2 des allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung nicht an derjenigen Universität durchgeführt werden kann, an der die nicht bestandene Prüfung abgelegt wurde, weil der bzw. die Studierende sein bzw. ihr Studium bereits an einer der Partneruniversitäten fortsetzt, kann die Wiederholungsprüfung an dieser Partneruniversität unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufgabenstellung und die Bewertung erfolgen durch diejenige Universität, an der die Erstprüfung abgelegt wurde.

#### § 2 Studienumfang

Im Fach "Social Sciences" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt 33 SWS.

#### § 3 Studieninhalte

Im Fach "Social Sciences" sind folgende Module zu belegen:

## Globalisierung

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Globalisierungstheorien	V, S	P	8	4
Globale Öffentlichkeiten	V, S	P	9	3
Modernisierung und Entwicklung	V, S	P	9	3

## Globale Steuerung

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Internationale Politik	V	P	7	2
Globale Wirtschaft und Gesellschaft	S	P	7	2
Internationale Institutionen	S	P	7	2

## Kultureller Wandel

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Modernes europäisches Denken	S	P	7	2
Kultur und Identität	S	P	7	2
Kommunikation, Wissen und Kultur	S	P	7	2

## Methodologie

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Informationskompetenz	Ü	P	1	1
Methoden der Kulturanthropologie und Geographie	S	P	7	2
Empirisches Forschungsprojekt I	S	P	7	2
Empirisches Forschungsprojekt II	S	P	7	2

## Vertiefung ausgewählter Problembereiche

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Kolloquium	S	P	1	2
Global Studies-Forum	S	P	1	2

## Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens acht Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen abzuleisten, die dem bzw. der Studierenden einen Einblick in Organisation und Arbeitsweise eines sozialwissenschaftlichen Berufsfeldes gewähren.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der bzw. die Studierende nachweist, dass er bzw. sie in der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat und einen schriftlichen Bericht vorlegt, der sich mit den soziologischen Dimensionen des Berufsfeldes, in dem die praktische Tätigkeit absolviert wurde, auseinandersetzt.

Für den erfolgreichen Abschluss der praktischen Tätigkeit werden 6 ECTS-Punkte vergeben.

## § 4 Masterprüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:

#### 1. Globalisierung

Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Globalisierungstheorien
- Globale Öffentlichkeiten
- Modernisierung und Entwicklung

#### 2. Globale Steuerung

Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Internationale Politik
- Globale Wirtschaft und Gesellschaft
- Internationale Institutionen

3. Kultureller Wandel

Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Modernes europäisches Denken
- Kultur und Identität
- Kommunikation, Wissen und Kultur

4. Methodologie

Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Methoden der Kulturanthropologie und Geographie
- Empirisches Forschungsprojekt I
- Empirisches Forschungsprojekt II

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend im Rahmen des Kolloquiums angefertigt.  
Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 20 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit unter Berücksichtigung der weiteren sozialwissenschaftlichen Dimensionen des behandelten Forschungsfeldes.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 2 ECTS-Punkte vergeben.